



Feuerwehr Laufenburg

# Feuerwehrreglement Gemeinde 5080 Laufenburg

Der Gemeinderat 5080 Laufenburg  
gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes<sup>1</sup>,  
beschliesst:

## A. Rekrutierung und Einteilung

### § 1

**Rekrutierung** Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des  
Vorjahres zu erfolgen.

### § 2

**Freiwilliger  
Feuerwehrdienst** Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehr-  
dienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes  
wird auf 18 Jahre festgesetzt.

### § 3

**Vertrauensarzt  
bzw. -ärztin** Als Vertrauensarzt bzw. -ärztin wird der Be-  
zirksarzt bzw. die Bezirksärztin bestimmt.

## B. Organisation der Feuerwehr

### § 4

Feuerwehrkommission

- <sup>1</sup> Der Feuerwehrkommission gehören an:
- a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin;
  - b) ein Mitglied des Gemeinderates;
  - c) Vize-Kommandant bzw. Vize-Kommandantin;
  - d) ein bis fünf weitere Mitglieder (z.B. Offiziere bzw. Offizierinnen, Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mannschaft und der Betriebsfeuerwehren).

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

## C. Löscheinrichtungen

### § 5

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

## D. Ausrüstung

### § 6

Ausrüstung

<sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

<sup>2</sup> Ueber die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

## E. Ausbildungs-, Uebungs- und Branddienst

### § 7

Ausbildung

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

### § 8

Uebungsdienst

<sup>1</sup> Für jede Uebung ist ein detailliertes Uebungsprogramm aufzustellen.

<sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Uebungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

<sup>3</sup> Eine Feuerwehruübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

<sup>4</sup> Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

### § 9

Branddienst,  
Einsatzpläne

<sup>1</sup> Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

<sup>2</sup> Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

## **E. Kontrollwesen**

### **§ 10**

- Kontrollführung**
- <sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- <sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

### **§ 11**

- Dienstbüchlein**
- <sup>1</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.
- <sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

### **§ 12**

- Kommando-  
wechsel**
- Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Uebergabeprotokoll zu erstellen.

## **F. Versicherung**

### **§ 13**

- Versicherung der  
Feuerwehrleute  
und ihren Privat-  
Fahrzeugen**
- <sup>1</sup> Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.
- <sup>2</sup> Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Uebungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

## I. Ordnungsbussen

### § 14

Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis mindestens Fr. 45.--, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Uebungssold.

## K. Schlussbestimmungen

### § 15

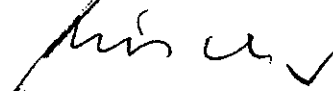
Inkrafttreten,  
Aufhebung bis-  
herigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 18. September 1974 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

Laufenburg, den 28. September 1998

Gemeinderat, 5080 Laufenburg

Gemeindeammann:

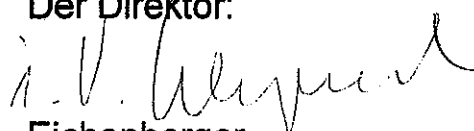
  
R. Lüscher

Gemeindeschreiber:

  
A. Leu

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt  
Aarau, den .....16. OKT. 1999.....

Der Direktor:

  
Eichenberger